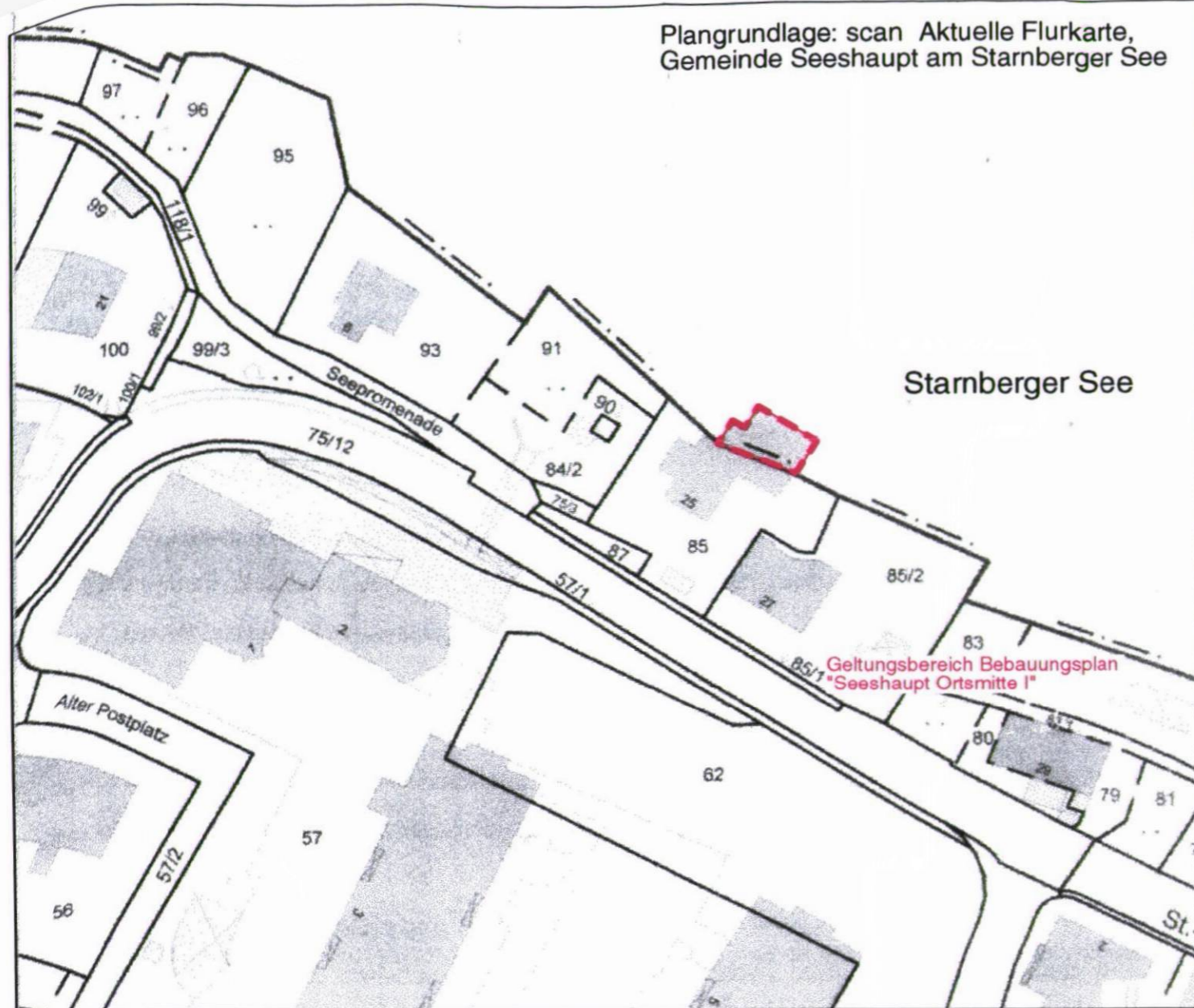



Plangrundlage: scan Aktuelle Flurkarte,
Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See



B. Festsetzungen durch Planzeichen

1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
2. Die planungsrechtliche Zulässigkeit innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung beurteilt sich nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Seeshaupt Ortsmitte I".

Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Seeshaupt Ortsmitte I", Gemeinde Seeshaupt, Gmkg. Seeshaupt, gem. § 13 BauGB

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund der §§ 1a, 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese vom Architekturbüro R. Reiser, München, gefertigte Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

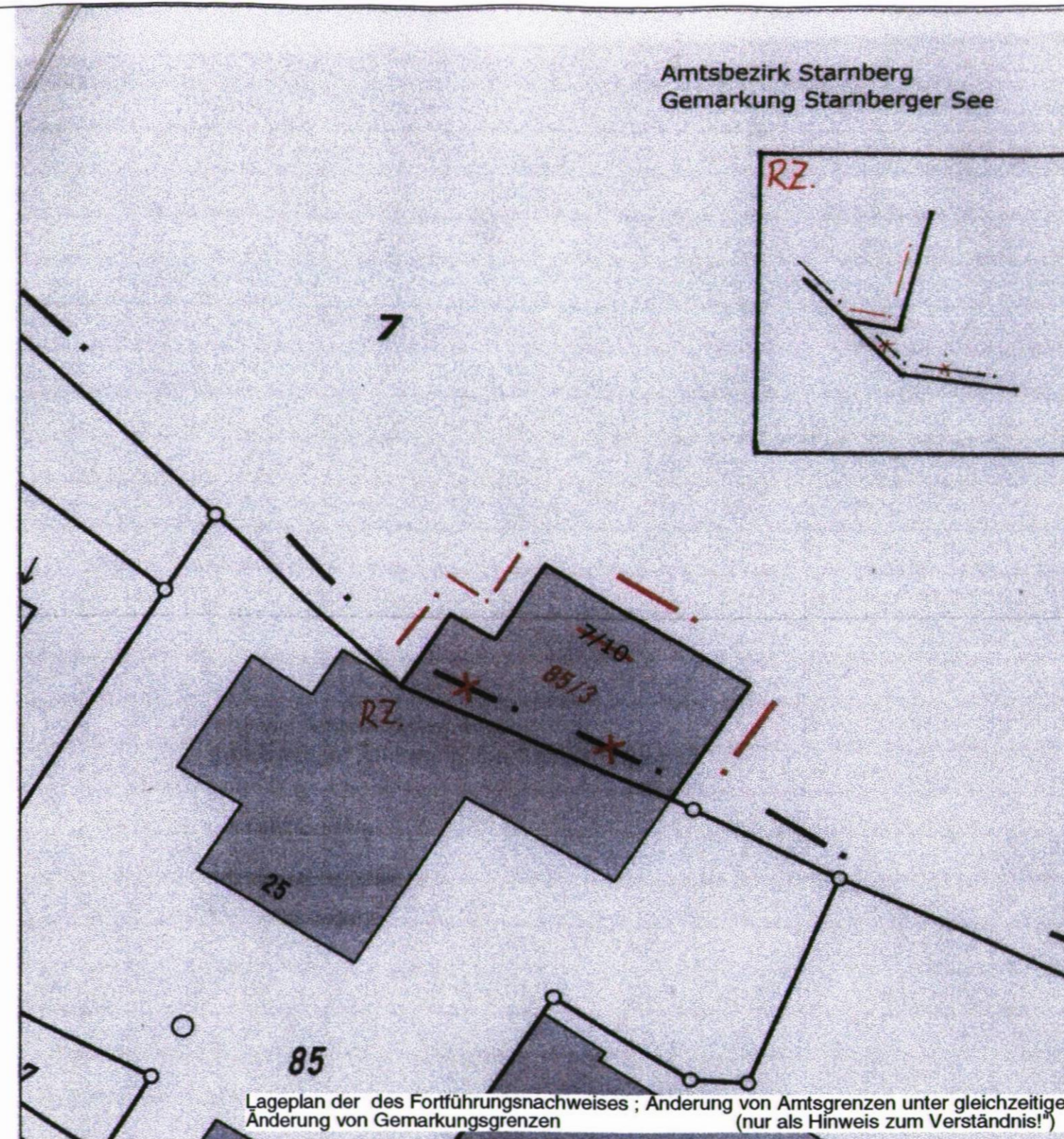
A. Änderung (Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet!)

- § 1 1. Der Bereich der Fl.Nr. 85/3 wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Seeshaupt Ortsmitte I" einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung beurteilt sich nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Seeshaupt Ortsmitte I".
2. Die nebenstehende Planzeichnung erweitert im Änderungsbereich die ursprüngliche Planzeichnung.
 3. Die in der Planzeichenerklärung enthaltenen Festsetzungen sind Bestandteil der Änderung.
 4. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Seeshaupt Ortsmitte I" und seiner Änderungen gelten weiter, sofern durch diese Änderung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 In Kraft treten

Nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. Satz 4 BauGB tritt die Satzungsänderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Amtsbezirk Starnberg Gemarkung Starnberger See



C. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan „Seeshaupt Ortsmitte I“ ist am 27.12.1993 in Kraft getreten. Der Bereich nördlich der Fl.Nr. 85 mit der Tl.-Fl.Nr. 7/10 war früher Teil des Starnberger Sees und unterstand der Zuständigkeit der Staatlichen Schlösser- und Seenverwaltung. Auf Antrag wurde diese Tl.Fl.Nr. mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2007 bzw. durch Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25/2007 so geändert, dass diese Fläche nunmehr in der Gemarkung Seeshaupt und im Landkreis Weilheim liegt.

Bei dieser Vereinfachten Änderung wird diese Teilfläche von ca. 80 qm nunmehr in den angrenzenden Bebauungsplan "Seeshaupt Ortsmitte I" einbezogen. Dieser Plan vom 27.12.1993 regelt im Einzelnen die planungsrechtliche Zulässigkeit, so dass weitere Festsetzungen inn der Vereinfachten Änderung nicht erforderlich sind. Wegen der sensiblen Lage ist die Einbeziehung sachgerecht, und sie entspricht auch Wunsch der Bewohner des bereits vorhandenen Gebäudes.

Die Grundzüge des früheren, nach wie vor rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind nicht betroffen. Daher kann diese Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen, wird nicht begründet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor. Nach Abs. 3 wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung vom 19.02.2008 die Änderung Bebauungsplan "Seeshaupt Ortsmitte I", im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung in der Fassung vom 17.07.2008 hat in der Zeit vom 10.09.2008 bis 13.10.2008 stattgefunden.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.07.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 21.10.2008 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.07.2008 als Satzung beschlossen.

4. Diese Bebauungsplanänderung ist identisch mit der vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen Fassung. Ausfertigung der Satzung

Seeshaupt den 10.11.2008

(Siegel)

Bernwieser, 1. Bürgermeister

5. Die Bebauungsplanänderung wurde am 11.11.2008 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs.4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen, ebenso auf § 47 VWGO.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Seeshaupt, den 11.11.2008

(Siegel)

Bernwieser, 1. Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt - Vereinfachte Änderung Fl.Nr. 85/3 Bebauungsplan "Seeshaupt Ortsmitte I"

Maßstab: 1 : 1000



Planfertiger:

Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Arch.Regbmstr. Aignerstraße 29 81541 München
Tel. 089/695590 • Fax. 089/6921541 • e-mail: staedtebau.reiser@t-online.de

München, den 17.07.2008

Rudolf Reiser